



Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz VLSS

Association des Médecins Dirigeants d'Hôpitaux de Suisse AMDHS

Postgasse 19 | Postfach | 3000 Bern 8

T 031 330 90 01

F 031 330 90 03

info@vlss.ch

Bern, den 6. Mai 2015

Per E-Mail:

barbara.linder@fmh.ch

Per A-Post:

Herrn Dr. med. Jürg Schlup
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und
Ärzte (FMH)
Elfenstrasse 18
Postfach 300
3000 Bern 15

Herrn Dr. med. Werner Bauer
Schweizerisches Institut für ärztliche
Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Elfenstrasse 18
Postfach 300
3000 Bern 15

Entwurf einer Informationsschrift der FMH und des SIWF zur Ausschreibung von akademischen Bezeichnungen, Facharzttiteln und anderen ärztlichen Qualifikationen

Sehr geehrter Herr Dr. Schlup
Sehr geehrter Herr Dr. Bauer
Sehr geehrte Frau Linder

Der Vorstand des Vereins der Leitenden Spitalärzte der Schweiz (VLSS) hat sich anlässlich seiner letzten Sitzung einlässlich mit der vorgesehenen Informationsschrift befasst.

Eigentlich sind die meisten Fragen gestützt auf geltendes Recht bereits geklärt. Diesbezüglich kann auf die seitens der FMH und des SIWF im Anhang der Vernehmlassungsunterlagen abgedruckten einschlägigen gesetzlichen Grundlagen verwiesen werden. Überregulierung kann nun aber dazu führen, dass sich die Normadressaten, vor allem die Mitglieder der FMH als Laien, im „Dschungel der Gesetzgebung“ überhaupt nicht mehr zu recht finden, was vorliegend sicher zutrifft. Wenn die FMH ihren Mitgliedern also mit der vorgelegten Informationsschrift eine Hilfestellung anbieten kann, so ist dies sicher zu begrüssen.



Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz VLSS

Association des Médecins Dirigeants d'Hôpitaux de Suisse AMDHS

Postgasse 19 | Postfach | 3000 Bern 8

T 031 330 90 01

F 031 330 90 03

info@vlss.ch

Der VLSS geht vermutungsweise von der Gesetzeskonformität des vorgelegten Papiers aus, hat aber darauf verzichtet, die Empfehlungen der vorgelegten Informationsschrift auf Gesetzeskonformität zu überprüfen. Dies würde unseres Erachtens viel zu weit führen. Im Streitfall wären sowieso ausschliesslich die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen (inkl. Standesordnung der FMH) massgebend.

Zu den Vorschlägen äussern wir uns gerne kurz wie folgt, wobei wir den Schwerpunkt auf Unklarheiten sowie auf Empfehlungen in Bereichen legen möchten, bezüglich derer der FMH und dem SIWF auch heute noch eine gewisse Autonomie zustehen dürfte:

1. Akademische Bezeichnungen (A)

Wir begrüssen die unter diesem Punkt aufgestellten Anforderungen an die Führung akademischer Titel. Bei akademischen Titeln sollte stets erkennbar sein, ob sie den Bereich der Humanmedizin betreffen und wo sie erworben wurden.

Die Möglichkeit, sich nach Abschluss des eidgenössischen Staatsexamens als „dipl. Arzt“ zu bezeichnen, erachten wir aber nicht als adäquat für einen universitären Berufsabschluss in Humanmedizin auf eidgenössischer Ebene. Die glücklicherweise alternativ zur Verfügung stehende Bezeichnung als „Arzt“ ist unseres Erachtens vorzuziehen. Gerne bestätigen wir, dass es nicht mehr zeitgemäss erscheint, die Abkürzung „med. pract.“ heute noch weiter zu verwenden.

Die Führung ausländischer akademischer Titel unter Beifügung der Bezeichnung des Herkunftsortes wird für die Patientinnen und Patienten irreführend bleiben, lässt sich wohl aber nicht verhindern, solange kein eine solche Irreführung bestätigendes Gerichtsurteil vorliegt. So bestärkt zum Beispiel die Bezeichnung Dr. med. univ. (A) den Eindruck eher noch, dass hier effektiv an der Universität promoviert wurde, obwohl dies gemäss den Ausführungen in der Vernehmlassungsvorlage gerade nicht zutrifft.

2. Facharzttitle und andere ärztliche Qualifikationen (B)

Die Möglichkeit, ausländische Facharzttitle gemäss Anerkennung wie schweizerische Facharzttitle zu bezeichnen oder solche Facharzttitle stattdessen auch in der Landessprache des Ausstellungsstaates unter Beifügung des Herkunftslandes anzugeben, dürfte aus rechtlichen Gründen nicht angreifbar sein. Die Umsetzung und Kontrolle dürfte aber mit ähnlichen Problemen verbunden sein wie bei den ausländischen akademischen Bezeichnungen. Ausländer sollten eigentlich den eidgenössischen Weiterbildungstitel der Schweiz in der Schweiz gar nicht führen dürfen. Dies wäre die beste und transparenteste Lösung. Der VLSS ist deshalb der dezidierten Auffassung, dass den Schweizer Ärzten zumindest ein Anspruch auf Gleichbehandlung zusteht und dass Schweizer Ärzte im Ausland die Möglichkeit erhalten müssen, gestützt auf eine entsprechende Anerkennung anstatt den Schweizer Facharzttitle den ausländischen Facharzttitle zu führen. Der VLSS erwartet deshalb einen entsprechenden politischen Vorstoss der FMH mit Ziel einer Änderung der massgeblichen Rechtsgrundlagen.



Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz VLSS

Association des Médecins Dirigeants d'Hôpitaux de Suisse AMDHS

Postgasse 19 | Postfach | 3000 Bern 8

T 031 330 90 01

F 031 330 90 03

info@vlss.ch

Bei der Bezeichnung „Allgemeine Medizin/Innere Medizin/Allgemeine Innere Medizin“ macht der folgende Satz auf S. 11 unseres Erachtens keinen Sinn: „Beide Titel dürfen nicht gleichzeitig nebeneinander verwendet werden.“ Wenn wir es richtig verstanden haben, dürfen entweder die beiden bisherigen Titel „Allgemeinmedizin“ und „Innere Medizin“, die heute nicht mehr verliehen werden, von den betreffenden Ärztinnen und Ärzten weiterhin nebeneinander verwendet werden oder ausschliesslich nur noch der neue Titel „Allgemeine Innere Medizin“, wobei im zuletzt erwähnten Fall eine parallele Titelführung gar nicht mehr zur Diskussion steht, weil beide Spezialisierungen im neuen Titel abgebildet sind.

Die Möglichkeit, im Nachgang die Bezeichnung „Hausarzt“ zu führen, sofern eine Praxistätigkeit ausgeübt wird, erachten wir als wünschenswert und sinnvoll. Nicht ganz klar erscheint uns dagegen, wieso die Mitgliedschaft beim Hausärzterverband nur mit den Buchstaben MFE abgebildet werden soll. Unter Berücksichtigung der Vorgaben, welche unter lit. D formuliert sind, müsste „Hausarzt, Mitglied MFE“ vorgeschrieben werden. Dies vor allem deshalb, weil die Patientinnen und Patienten die ihnen unbekannt Abkürzung ansonsten nicht einordnen können. Ob es realistisch ist, den Mitgliedern der FMH solche Auflagen zu machen und ob solche Auflagen von den Mitgliedern dann auch effektiv befolgt werden, ist eine andere Frage (vgl. dazu unten unsere Bemerkungen zu lit. D).

3. Informationen zur ärztlichen Tätigkeit, Dienstleistungsangebote, nicht ärztliche Qualifikationen, Nachdiplomstudien (C)

Die eingeschränkte Praktikabilität zu strenger Anforderungen zeigt sich unter anderem bei der Ausschreibung in öffentlichen Verzeichnissen. Ob die Regeln der Vereinbarung zwischen der FMH und der Swisscom effektiv eingehalten werden, ist fraglich und erfahrungsgemäss nur mit grossem Aufwand kontrollierbar.

Wichtig und praxisrelevant sind unseres Erachtens vor allem die neu vorgeschlagenen Vorschriften betreffend Bezeichnung der Gemeinschaftspraxen, Aktiengesellschaften und GmbHs. Die Erfahrung zeigt, dass oft nicht klar ist, wer in einer Gemeinschaftspraxis oder Ärzte-AG effektiv tätig ist.

Wichtig ist selbstverständlich auch, dass bei Arztpraxen, welche als juristische Person organisiert sind, zusätzlich die Rechtsform (AG, GmbH o.ä.) anzugeben ist.

Selbstverständlich sind wir auch damit einverstanden, dass ärztliche Qualifikationen, welche nicht auf einem eidgenössischen Facharztstitel oder Schwerpunkt und auch nicht auf einem Fähigkeitsausweis der FMH beruhen, zwar als effektive Fähigkeit/effektives Tätigkeitsgebiet auch noch angegeben werden können, indessen räumlich abgegrenzt und mit kleinerer Schrift.

Schliesslich soll auch die Angabe von abgeschlossenen Nachdiplomstudien möglich sein, was aber nicht zur Irreführung bzw. Verwechslung mit akademischen Qualifikationen im medizinischen Bereich führen darf. Wir vermissen hier die Anforderung, wonach solche Qualifikationen ebenfalls räumlich abgegrenzt und in kleinerer Schrift erfolgen sollten. Letzteres geht nicht oder zu wenig klar aus der Informationsschrift hervor.



Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz VLSS

Association des Médecins Dirigeants d'Hôpitaux de Suisse AMDHS

Postgasse 19 | Postfach | 3000 Bern 8

T 031 330 90 01

F 031 330 90 03

info@vlss.ch

4. Mitgliedschaften (D)

Die Verwendung der Kollektivmarke FMH im Zusammenhang mit dem Facharztstitel ist seit Jahrzehnten üblich. Selbstverständlich ist diese Bezeichnung aber auf die Dauer der Mitgliedschaft der FMH beschränkt, und die Weiterverwendung kann anschliessend seitens der FMH verboten werden.

Wir glauben indessen nicht, dass unsere Mitglieder alle Beschriftungen der Praxis und das Briefpapier wechseln werden bzw. sofort neu „Mitglied FMH“ schreiben werden. Eine solche Bestimmung sollte auf Arztpraxen beschränkt sein, welche neu eröffnen oder es müsste eine mindestens 10-jährige Übergangsfrist gewährt werden.

Wir ersuchen die FMH und das SIWF höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen und Vorschläge und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

VEREIN DER LEITENDEN SPITALÄRZTE DER SCHWEIZ

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

Dr. med. Hans-Ueli Würsten Dr. Th. Eichenberger, Fürsprecher